

AStA Universität Lüneburg
Scharnhorststraße 1
21335 Lüneburg

Mathias Ahrens
Philine Busch
AStA-SprecherInnen

Tel.: (0 41 31) 677 - 15 10
Fax: (0 41 31) 40 29 52
E-Mail: sprecherinnen@asta-lueneburg.de

24. März 2010

AStA Universität Lüneburg · Scharnhorststraße 1 · 21335 Lüneburg

Landtag Niedersachsen
Hinrich-Wilhelm-Kopf-Platz 1
30159 Hannover
z.H. Herr Dr. Enste

Stellungnahme zur Novelle des NHG des AStA der Universität Lüneburg

Vorbemerkung:

Der AStA der Universität Lüneburg stellt fest, dass die Stiftungsuniversität Lüneburg in besonders hohem Maße von der anstehenden Novelle des Niedersächsischen Hochschulgesetzes (NHG) betroffen ist.

Die Universität Lüneburg wird seit knapp 10 Jahren als Versuchsfeld für eine Vielzahl von Konzepten der herrschenden Hochschulpolitik genutzt.

Zu nennen sind hier insbesondere:

- Das Modell der Stiftungsuniversität (2003): die Universität Lüneburg ist eine von nur fünf entstaatlichten Hochschulen der Bundesrepublik,
- Die 2005 erfolgte Fusion mit der Fachhochschule Nordostniedersachsen. Hieraus entstanden weitreichende Folgen für Binnenorganisation, Entscheidungsstrukturen und Lehrverständnis,
- Die im Rahmen dieser Fusion erfolgte Deklaration als „Modellhochschule für den Bologna-Prozess“. Diese wurde vom Ministerium verkündet und von allen (sic!) damaligen Fraktionen des Landtages begrüßt,
- Die ebenfalls in diesem Rahmen verfügte sofortige, innerhalb eines Jahres durchgeführte Umstellung aller Studiengänge auf das Bachelor-Master-Modell,
- Die 2007 erfolgte „Neuausrichtung“ (im studentischen Sprachgebrauch auch Leuphanisierung genannt) hin zu einer am Konzept einer angloamerikanischen Eliteuniversität ausgerichteten Hochschule

- Die damit verbundene Neugestaltung der Binnenorganisation auf eine Matrix-Struktur (2009/10), also die Etablierung einer zusätzlichen, horizontal und vertikal wirksamen „School“-Struktur zusätzlich zu den Fakultäten (konstituiert durch die Gefäße genannten Organisationselemente „College“, „Graduate School“, „Professional School“ sowie eines „House of Research“),
- Als weitere Folge dieser Binnenorganisation gilt die Etablierung von WissenschaftsmanagerInnen, die in diesen Gefäßen (Schools) wesentliche Kompetenzen im Bereich Planung und Organisation des Studienangebotes sowie der Lehre wahrnehmen, dabei aber nicht den Fakultäten, sondern der Hochschulleitung unterstehen
- Die erneute Komplettneuausrichtung der Studienstruktur auf den sog. Leuphana-Bachelor (2006/07), einem am Konzept des an angloamerikanischen Elitehochschulen vorzufindenden allgemeinbildenden Bachelors
- Diverse fragwürdige Auslegungen von Regelungen des geltenden NHGs, beispielsweise bei den laufenden Berufungen, bei der inflationäre Nutzung von §26 Abs. 3 (externe Berufungskommissionen) sowie verwandter Regelungen zu konstatieren sind.
- Als Folge dieser diversen Umstrukturierungen sind momentan etwa 44% der Studierenden in auslaufenden Studiengängen (Diplom, Magister, „Alt-Bachelor“) eingeschrieben. Die Studienbedingungen dieser Studierenden sind durch die Vielzahl an Reformen suboptimal und haben geringe Priorität. So sollen diese zum schnellstmöglichen Zeitpunkt, den das Fusionsgesetz ermöglicht endgültig auslaufen, was den Studienabschluss von tausenden Studierenden potenziell gefährdet. Auch dies ist kritisch zu sehen, da hieraus eine weitere Benachteiligung der „Altstudiengänge“ resultieren könnte.

Dabei sind nach Meinung des AStAs sowohl die Planungsprozesse als auch das resultierende Alltagsgeschäft an der Untergrenze dessen angelangt, was als Mindestmaß für die gesetzlich bzw. verfassungsrechtlich geforderte Mitbestimmung der Hochschulmitglieder gelten darf.

Vor diesem Hintergrund nimmt der AStA der Stiftungsuniversität Lüneburg wie folgt Stellung zum vorliegendem „Entwurf des Gesetzes zur Änderung des NHG sowie anderer Gesetze“.

Die Studierendenvertretung unterstützt die Stellungnahme der LandesAStenKonferenz mit Ausnahme der Punkte, zu denen in der vorliegenden Einzelstellungen abweichende Meinungen geäußert werden.

1) Neue Regelungen zu den Studienbeiträgen

Die Studierendenvertretung hat den Auftrag, die Interessen der Studierenden zu vertreten. Auf Grundlage dieses Auftrages und nach intensiver Erörterung der bildungspolitischen Argumente sowie anderer Faktoren (u.a. volkswirtschaftliche und sozialpolitische) ist die Verfasste Studierendenschaft zu dem Schluss gekommen, dass die Studienbeiträge, die Langzeitstudiengebühren sowie der Verwaltungskostenbeitrag (der nach Auffassung der Studierendenvertretung als versteckte Studiengebühr zu betrachten ist) trotz aller eventuell vorhandenen, durch sie geförderten Projekten in der Lehre, schädlich und abschreckend wirken und Bildungsbiographien nachteilig beeinflussen. Dies gilt für Studienberechtigte ebenso wie für Studierende und wirkt sich auch nachteilig auf die Entwicklung der Wissenschaften sowie des gesellschaftlichen Fortschritts aus.

Die Verfasste Studierendenschaft lehnt, wie auch die überwältigende Mehrheit der Studierenden der Universität Lüneburg, alle Formen von Studiengebühren als Mittel der Hochschulfinanzierung ab.

Daher fordert der AStA der Universität Lüneburg den Gesetzgeber auf die Erhebung von Studiengebühren zu unterlassen.

Da es aber bis jetzt politischer Wille des Gesetzgebers war, Studienbeiträge zu erheben, sollten diese zumindest sinnvoll erhoben und verwendet werden. Die vorliegenden geplanten Neuregelungen sind nach Meinung der Studierendenschaft daher nicht zielführend:

Änderung 8ee) / § 11: Studienbeitragsstiftungen

Die geplante Umleitung von Studienbeiträgen in eine eigenständige Stiftung bzw. sogar in das Stiftungsvermögen der Stiftungshochschulen ist als massive Verschlechterung der aktuellen Situation zu werten.

Hier ist aufgrund der Erfahrungen mit der jetzt schon mangelhaften Beteiligung/Einbeziehung/Entscheidungsmacht der Studierenden damit zu rechnen, dass die tatsächlichen Mitwirkungsmöglichkeiten bei der Verteilung weiter zurückgehen werden.

Beschränkt sich die Rolle der Studierenden im jetzigen System der Studienbeitragsnutzung auf die Beratung weniger Verwendungskategorien, während die Entscheidungskompetenz komplett beim Präsidium liegt, ist zu erwarten, dass diese Rolle im Stiftungsmodell gegen Null tendiert.

Selbst bei einer engen institutionellen Anbindung an die Organe der Universität ist damit zu rechnen, dass Diskussionsmöglichkeiten und Entscheidungsstrukturen ungeeignet sein werden, um die studentische Mitwirkung bei der Verwendung dieser Mittel zu ermöglichen.

Noch dramatischer stellt sich dies für die Stiftungshochschulen dar. Die Studierendenvertretung kann nicht erkennen, wie die Beitragsverwendung durch den §11 Abs. 1 Satz 10-12 [neu] mit den generellen gesetzlichen Regelungen zur Verwendung des *Stiftungsvermögens einer Stiftungshochschule* in Einklang gebracht

werden sollen. Auch ist aus dem vorliegenden Entwurf nicht zu entnehmen, ob die in das Stiftungsvermögen überführten Studienbeiträge in voller Höhe genutzt werden können, oder nur - wie bei Stiftungen üblich - die entstehenden *Zinsen*.

Die Frage der Mitbestimmung ist auch deutlich prekärer als in der reinen Studienbeitragsstiftung, da nach dem Rechtsverständnis der Studierendenvertretung eine Einbeziehung des Stiftungsrates erfolgen müsste.

Der Kontakt zwischen Studierendenschaft und Stiftung ist allerdings abhängig vom Wohlwollen des Präsidiums und der Bereitschaft des Stiftungsrates, die Vertretungen der Statusgruppen anzuhören (letzteres wird auch in der vorliegenden Novelle nicht wesentlich geändert).

Selbst im besten Fall ist in Anbetracht der für Stiftungsräte üblichen Tagungsordnung und Tagungsdauer nicht damit zu rechnen, dass es zu einer ausreichenden Behandlung der Vielzahl von studienbeitragsfinanzierten Projekten kommen wird.

- ⇒ Die Studierendenvertretung hält es für möglich, dass im Extremfall sogar eine Zweckentfremdung denkbar wäre, da das Stiftungsvermögen auch für den Erhalt der materiellen Grundlage der Universität dienen soll. Eine solche Situation könnte beispielsweise eintreten, wenn unvorhergesehene Folgekosten von ehrgeizigen Bauvorhaben bewältigt werden müssten (Stichwort „Libeskind-Audimax“).

Abgesehen davon werden in beiden Modellen die Studienbeiträge nicht nur aus der politischen Reichweite, sondern auch in ihrer zeitlichen Auswirkung von den Studierenden entfernt. Das Stiftungsmodell könnte es erleichtern, langfristige Projekte zu finanzieren, sodass Studierende Beiträge zahlen würden, aber der Nutzen erst für die nachfolgenden Jahrgänge entstehen würde. Dies zwingt den Studierenden eine Art „Generationenvertrag“ auf und ist nach Meinung des AStAs ebenfalls höchst fragwürdig, nicht nur in rechtlicher, sondern auch in politischer Hinsicht.

Änderung 9a) / § 11a „Anspruch auf Darlehensgewährung“

Da aktuell nur ein einstelliger Prozentanteil der Studierenden überhaupt bereit ist, sich mit den Studienbeitrags-Krediten der KfW zu verschulden, und die Zahl von Familien mit mind. 3 Kindern ebenfalls gering ist, ist zu bezweifeln, ob diese Regelung zu einer höheren sozialen Gerechtigkeit führt. Mit Hinblick auf die mangelhafte Information der Studierenden über diese KfW-Kredite ist mit einer überschaubaren Nutzung dieser Sozialklausel zu rechnen.

Um kinderreiche Familien tatsächlich zu entlasten, fordert der AStA den Gesetzgeber auf, dem Beispiel anderer Bundesländer zu folgen und Studierende aus kinderreichen Familien von der Zahlungspflicht komplett zu entbinden.

Viel wesentlicher ist allerdings noch die Notwendigkeit, eine ausreichende Studienfinanzierung für alle Studierenden sicherzustellen.

Änderung 8dd) / § 11 „Studienbeiträge“

Die Erweiterung des Verwendungszweckes auf die Finanzierung der sozialen Infrastruktur wird vom AStA abgelehnt. Natürlich ist eine soziale Infrastruktur nötig zur erfolgreichen Absolvierung des Studiums, aber eben deshalb ist die Studierendenvertretung der Universität Lüneburg der Überzeugung, dass diese Infrastruktur bereitzustellen originäre Aufgabe des Landes Niedersachsen ist und in der regulären Finanzierung beinhaltet sein muss. Alles andere wäre ein weiterer Rückzug des Staates aus der Hochschulfinanzierung.

Ergänzende Anmerkung zu § 11 „Studienbeiträge“ / Leistungsstipendien

Die Gewährung von Leistungsstipendien aus Studienbeiträgen ist dagegen perfide und sozial ungerecht. Geschätzte 95% der bisherigen Stipendien in der BRD sind bereits jetzt leistungsorientiert. Hier das Geld von Studierenden zu nehmen (die evtl. auf Grund von Erwerbsarbeit, Kindern oder auch einer bildungsfernen Herkunft nicht sofort und mühelos Bestnoten schreiben) und es an diejenigen weiterzuleiten, die sowieso schon Zugang zu einer Vielzahl an Stipendien, Büchergeldern, Wettbewerbspreisen und sonstiger Eliteförderung haben, ist eine vollkommen entgegengesetzte Interpretation des BVG-Urteiles, das Studiengebühren nur erlaubt, wenn es denn ausreichend Absicherung z.B. durch Stipendien gibt. Nach aktuellen Studien geht die überwiegende Mehrheit der von den großen Begabtenförderwerke (parteinahe Stiftungen, Studienstiftung des deutschen Volkes) gezahlten Stipendien an Studierende aus gut situierten Familien. Studierende aus finanziell schwachen Umfeldern erhalten nur einen geringen Anteil.

Daher fordert der AStA, wenn überhaupt Stipendien aus Studienbeiträgen finanziert werden sollen, diese nur an sozial schwächer gestellte Studierende zu vergeben.

Ergänzende Anmerkung zu § 13 „Langzeitstudiengebühren, sonstige Gebühren und Entgelte“ / Langzeitstudiengebühren

An allen Hochschulen in Niedersachsen läuft ein Generationswechsel ab, vom bisherigen Diplom/Magister/Staatsexamen-Modell hin zum Bachelor/Master-System. Die dadurch resultierenden Verschlechterungen der Studienbedingungen drohen dabei eine große Welle an Studienabbrüchen in diesen Altstudiengängen zu verursachen.

Diese Verschlechterungen äußern sich beispielsweise im Abbau von Verwaltungskapazitäten (z.B. in Prüfungsämtern), insbesondere aber in der Verlagerung des Lehrangebots hin zu den neuen Studiengängen. Für die Altstudiengänge stehen dabei immer weniger geeignete Lehrveranstaltungen und Prüfungsgelegenheiten zur Verfügung. Die im Bachelor/Master meist jahresweise

Taktung von Veranstaltungen, die dann für Altstudiengänge geöffnet werden, ruft dabei ebenfalls oft Verzögerungen im Studienverlauf hervor.

An der Leuphana Universität Lüneburg sind hiervon etwa 44% der Studierendenschaft betroffen. Der größte Teil dieser Betroffenen ist bereits langzeitgebührenpflichtig oder wird es in Kürze sein. Dabei entsteht ein Teufelskreis: Die Verschlechterung der Studienbedingungen führt zu einer Verlängerung des Studiums, dies wiederum führt zu Langzeitgebührenpflicht bzw. zur Erhöhung derselben. Dies wiederum erfordert erhöhte Erwerbstätigkeit, was eine weitere Verzögerung bedeutet. Die Intention des Gesetzgebers, mittels Langzeitstudiengebühren auf eine Studienbeschleunigung hinzuwirken, erreicht somit das Gegenteil.

Durch die erhöhten Kosten aufgrund der Langzeitgebühren, verbunden mit den schnell wachsenden Lücken im Lehrangebot sowie den Belastungen durch Krankenkassenbeiträge (Langzeitstudierende sind in der Regel nicht mehr familienversichert), ausbleibender Förderung durch BAföG oder Stipendien (diese sind an die Regelstudienzeit gebunden) und auch Studienfinanzierungsarbeit, Familiengründungen u.ä., drohen hier überdurchschnittlich viele Studienabbrüche. Diese würden bzw. werden die Sozialkassen übermäßig belasten, außerdem werden somit diese angehenden AkademikerInnen vor Abschluss ihrer Ausbildung dem Arbeitsmarkt dauerhaft entzogen.

Darüber hinaus gehen nach einer Hochrechnung der LandesAstenKonferenz die Langzeitgebühren mittlerweile zu einem erheblichen Anteil in den Landeshaushalt ein, was nach Ansicht der Studierendenvertretung die Legitimation der Langzeitgebühren weiter mindert, da diese nicht den Landeshaushalt sanieren, sondern Maßnahmen zur Erhöhung und Beschleunigung des Studiums finanzieren sollten.

Daher fordert der AstA der Universität Lüneburg zumindest eine Umwandlung der Langzeitgebühren zu regulären Studienbeiträgen.

Ergänzende Anmerkungen zu § 14 „Fälligkeit und Billigkeitsmaßnahmen“ / Härtefälle
In der aktuellen Fassung des NHGs können Studierende nach § 14 Abs. 2 bei unbilliger Härte von den Studienbeiträgen entbunden werden.

Hierzu sagt Satz 2:

„Eine unbillige Härte liegt hinsichtlich des Studienbeitrages und der Langzeitstudiengebühr in der Regel vor

1. bei studienzeitverlängernden Auswirkungen einer Behinderung oder schweren Erkrankung oder
2. bei studienzeitverlängernden Folgen als Opfer einer Straftat.“

Die vorgenommene „kann“-Formulierung (§14 Abs. 2 Satz 1: „...können auf Antrag [...] erlassen werden“) lässt den Universitäten einen Ermessensspielraum in der

Auslegung des Gesetzes, welcher an der Universität Lüneburg nach Erfahrungswerten mit der generellen Ablehnung einer Entbindung von Studienbeiträgen verbunden ist.

Will die Landesregierung hier einen wirklichen Härtefallausgleich vornehmen, so ist der Paragraph präziser zu formulieren. Soll ein Ermessensspielraum der Universitäten weiter erfolgen, so sind diese dazu zu verpflichten, entsprechende Ordnungen zu erlassen, die Näheres regeln.

Sollte die Landesregierung dem nicht Folge leisten, ist fraglich, ob sie dem Nachteilsausgleich nach § 126 SGB IX Genüge tut.

Daher fordert der AStA der Universität Lüneburg den Gesetzgeber auf, eine Präzisierung des § 14 „Fälligkeit und Billigkeitsmaßnahmen“ vorzunehmen, die im Sinne des Nachteilsausgleichs ist.

Ergänzende Anmerkungen § 11 „Studienbeiträge“ / weitere Befreiungstatbestände
Darüber hinaus fordert der AStA die Erlassungsgründe nach § 11 „Studienbeiträge“ zu erweitern. Dies sollten beispielsweise Eltern mit Kindern über 14 Jahre, Studierende in Gremien der Hochschule, der Studierendenschaft und des Studentenwerks sowie BAföG-EmpfängerInnen sein.

Ergänzende Anmerkungen § 12 „Verwaltungskostenbeitrag“
Dass nach Ansicht der Studierendenschaft der Verwaltungskostenbeitrag höchst fragwürdig und als versteckte Studiengebühr anzusehen ist, sei hier noch einmal pro forma erwähnt.

2) Neuregelung zu den Dekanaten

Änderung 29 / § 43 „Dekanate“

Der AStA der Universität Lüneburg lehnt die geplante Neuregelung der Fachbereiche/Fakultätsleitungen entschieden und aufs Schärfste ab. Damit würde eines der letzten noch verbliebenen Elemente der Gruppenuniversität, die zumindest ansatzweise als demokratisch organisiert gelten darf, abgeschafft.

Das Dekanat hat de facto entscheidenden Einfluß nicht nur auf die Organisation von Forschung und Lehre, sondern auch auf deren Inhalte. Angefangen von der Gewährung und Verweigerung von Mitteln für bestimmte Forschungsvorhaben oder Lehrveranstaltungen, über die Verteilung von Studienbeiträgen auf Fakultätsebene bis hin zur Weiterentwicklung der Fakultäten und damit der in ihr organisierten Disziplinen und Studiengänge.

Wenn diese Funktionen durch nicht gewählte, dem Fakultätsrat nur pro forma verpflichtete Personen wahrgenommen werden, die als Angestellte bzw. Beamte

darüber hinaus noch dem Präsidium unterstehen, schadet dies der Hochschule sowie den Wissenschaften.

Die Rolle der Dekane als Element eines Systems von „Checks and Balances“ wird damit wegfallen, die vertikale Machtverteilung wird sich weiter zugunsten der Präsidien verschieben.

Auch wenn der AStA der Universität Lüneburg die Notwendigkeit sieht, die Dekanate zu stärken, die durch die Ökonomisierung der Hochschulen mit massiver Mehrarbeit im Bereich Verwaltung, Bürokratie und Berichtswesen konfrontiert werden, lehnt sie die geplante Neuregelung ab. Die Umwandlung von Kollegialorganen zu Stabsstellen durch die Einstellung von externen, nicht kollegialen, dem Präsidium unterworfenen HochschulmanagerInnen ist die wahrscheinlich schlechteste Lösung. Mit Hinblick auf die Kompetenzen der Dekanate sowie dem Trend zu einer weiteren „Professionalisierung“ der Hochschulselbstverwaltung ist davon auszugehen, dass hier früher oder später verfassungsrechtliche Grundsätze im Bereich der Freiheit der Wissenschaft berührt werden. Auch dürften sich unterhalb der justiziablen Ebene nachteilige Effekte einstellen, da die Stellung der Fakultätsräte massiv geschwächt wird.

Diese würden gegenüber den hauptamtlichen DekanInnen wesentlich weniger Gewicht haben, da z.B. die Sanktion durch Abwahl fehlt. Auch die Schwächung der Mitbestimmung schadet dem Bildungsziel der Hochschulen, die zur Herausbildung von mündigen BürgerInnen beitragen sollen – und dies gilt nicht nur für die Gruppe der Studierenden.

=> Der Hinweis darauf, dass diese Regelung nur eine Option ist, die die Hochschulen freiwillig wahrnehmen können, entkräftet die Grundsatzkritik keinesfalls.

=> Sinnvoller wären hier weitere Maßnahmen zur Entlastung der kollegialen Dekanate. Zum Beispiel durch eine anteilige Senkung der Lehrverpflichtung von ProdekanInnen.

3) Neuregelungen des Berufungsrechtes

Änderung 19 / § 26 „Berufung von Professorinnen und Professoren“

Die Neufassung des § 26 f. geht nach Meinung des AStAs in die falsche Richtung. Insbesondere die Regelungen zur Lockerung des Verfahrens sind höchst bedenklich. §26 (1) Satz 5 wäre ein Freibrief für Hochschulpräsidien, beliebige Personen zu berufen und so das reguläre Berufungsverfahren komplett auszuhebeln.

=> Die Erfahrungen an der Universität Lüneburg mit dem Berufungsverfahren eines profilbildenden Stararchitekten sowie den über 40 (sic!) aktuell laufenden externen Berufungsverfahren an der Universität Lüneburg können als Musterbeispiel dafür dienen, wie mit einer künstlich inszenierten Beziehung zwischen abstrusen Spezialprojekten jenseits von Forschung und Lehre einerseits und den Schlagwortclustern von Hochschulentwicklungsplänen und Profilbildungspapieren andererseits nahezu alles machbar ist – unter weitgehender Ausschaltung der Mitbestimmung der Hochschulgremien

4) Projekt „offene Hochschule“

Änderung 14/15

Das Projekt „offene Hochschule“ ist aus Sicht der Studierendenvertretung ein wichtiger Schritt zur Öffnung der Hochschulen, fördert damit soziale Mobilität und wirkt der Selektivität entgegen, die immer noch eines der konstitutiven Elemente des deutschen bzw. niedersächsischen Bildungssystems ist.

Zwei Punkte bedürfen unserer Meinung nach aber noch der Nachbesserung:

Externenprüfungen

Änderung 5 / § 7 „Prüfungen und Leistungspunktsystem; staatliche Anerkennungen“

Die Eröffnung der sog. „Externenprüfungen“ im neuen Absatz 5 des §7 trifft grundsätzlich auf Zustimmung der Studierendenvertretung.

Vor dem Hintergrund des bereits erwähnten grundlegenden Umbruchs in der Studienstruktur hält die Studierendenvertretung es für dringend notwendig, diese Regelung zu erweitern. Die Studierenden der Altstudiengänge, deren Studiengänge in den nächsten Semestern überall in Niedersachsen auslaufen, sollten in diese Regelung aufgenommen werden.

Es ist damit zu rechnen, dass viele Studierende, die kurz vor dem Abschluss stehen, durch ein Auslaufen ihrer Studiengänge zu einem Abbruch ohne Abschluss gezwungen werden.

- ⇒ Daher sollte es Personen, die nicht aufgrund von endgültigem Nichtbestehen einer Prüfung, sondern durch Studiengangsschließungen die Hochschule ohne Abschluss verlassen müssen, ermöglicht werden, die Externenprüfungen abzulegen. Hierbei sollte die Regelung „wenn das jeweilige Fach und die fachliche Prüfungscompetenz [...] vertreten sind“, so abgeändert werden, dass auch Prüfungen in nicht mehr angebotenen Studiengängen ermöglicht werden, sofern Lehrpersonal in ähnlichen Fächern vorhanden ist.
- ⇒ Dies trifft insbesondere auf die Leuphana Universität Lüneburg zu, da zwar die Disziplinen fortgeführt werden, Studiengänge aber nur in veränderter Form im neuen Studienmodell angeboten werden (z.B. Diplom Erziehungswissenschaften wird zum Nebenfach Bildungswissenschaften im Leuphana Bachelor und Uni-Diplom Sozialpädagogik wird zum Master Educational Sciences).
- ⇒ Die Studierendenvertretung sieht diese Prüfungsgebühren als weitere Form von Studiengebühren an und lehnt daher die Möglichkeit ihrer Erhebung ab. Der Gesetzgeber sollte stattdessen durch die ausreichende Finanzierung der Hochschulverwaltung den entstehenden Mehraufwand kompensieren. Sollte der Gesetzgeber dennoch Prüfungsgebühren erheben lassen, so sollte diese sich am Verwaltungskostenbeitrag orientieren.

Weiterbildungsstudiengänge

Änderung 11 / § 13 „Langzeitstudiengebühren, sonstige Gebühren und Entgelte“

Die Leuphana Universität Lüneburg führt zur Zeit berufsbegleitende Studiengänge ein, die u.a. dringende gesellschaftliche Bedürfnisse erfüllen, beispielsweise einen „Bachelor frühkindliche Bildung“ für die Weiterqualifizierung von ErzieherInnen. Die Regelung in §13 (3) 5 zu bedarfsdeckenden Kosten könnte dazu führen, dass diese Studienangebote nicht wahrgenommen werden, da in vielen Fällen der Zielgruppe keine finanziellen Ressourcen zur Verfügung stehen (im konkreten Beispiel wären dies die KiTa-ErzieherInnen sowie die Träger der Kitas).

=> Hier muss der Gesetzgeber eine andere Regelung finden, beispielsweise könnte er darauf hinwirken, dass diese Angebote statt als MBAs als reguläre grundständige Studiengänge angeboten werden.

Im Interesse der Studierende fordern wir vom Gesetzgeber auf unsere kritischen Anmerkungen einzugehen und unsere vorgelegten Änderungsvorschläge im Gesetzgebungsverfahren umzusetzen.

Mit freundlichen Grüßen

Mathias Ahrens
AStA-Sprecher

Philine Busch
AStA-Sprecherin